

S. 19 / Nr. 7 Strafgesetzbuch (d)

BGE 78 IV 19

7. Urteil des Kassationshofes vom 3. Mai 1952 i. S. Zingre gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Regeste:

Art. 268 BStP. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Entscheid betreffend Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrentätigkeit ist zulässig.

Art. 270 Abs. 1 BStP. Der Vormund des Angeklagten kann ohne dessen Zustimmung Nichtigkeitsbeschwerde führen.

Art. 76 StGB. Von wann an kann ein bedingt Entlassener um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit nachsuchen?

Art. 268 PPF. Recevabilité du pourvoi en nullité contre une décision relative la réintégration dans l'exercice des droits civiques.

Art. 270 al. 1 PPF. Le tuteur du condamné peut se pourvoir en nullité sans l'assentiment de ce dernier.

Seite: 20

Art. 76 CP. A partir de quand un condamné libéré conditionnellement peut-il demander à être réintégré dans l'exercice de ses droits civiques?

Art. 268 PPF. Ricevibilità del ricorso per cassazione interposto contro una decisione concernente la reintegrazione nei diritti civili.

Art. 270 cp. 1 PPF. Il tutore del condannato può, senza il suo consenso, interporre ricorso per cassazione.

Art. 76 CP. A contare da quando un condannato, liberato condizionalmente, può chiedere di essere reintegrato nei diritti civili?

A. - Das Geschwornengericht des zweiten Bezirks des Kantons Bern verurteilte Alfred Zingre am 12. Juni 1942 wegen Totschlags zu zwölf Jahren Zuchthaus und stellte ihn für zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ein. Am 30. November 1949 wurde Zingre gemäss Art. 38 StGB bedingt aus der Strafanstalt entlassen, unter Ansetzung einer fünfjährigen Probezeit. Der bedingt erlassene Rest der Strafe beträgt drei Jahre und acht Monate.

B. - Mit Gesuch vom 10. Januar 1952 beantragte Zingre dem Kassationshof des Kantons Bern, er sei auf 1. März 1952 wieder in die bürgerliche Ehrenfähigkeit einzusetzen.

Der Kassationshof wies das Gesuch am 8. Februar 1952 ab. Der Entscheid ist damit begründet, dass die zweijährige Frist, die Art. 76 StGB festsetze, grundsätzlich erst vom Schluss der Probezeit an laufe, da die bedingte Entlassung nur eine Stufe des Vollzuges sei, die bei Bewährung mit dem Ablauf der Probezeit zu Ende gehe. Von dieser Regel, die für Zingre die Rehabilitation nicht vor dem 30. November 1956 gestatten würde, habe jedoch der bernische Kassationshof in einem in ZBJV 85 91 ff. veröffentlichten Entscheid eine Ausnahme vorgesehen für den auch hier zutreffenden Fall, dass die Probezeit länger bemessen wurde als der bedingt erlassene Strafreist. Damit der bedingt Entlassene nicht schlechter gestellt sei als jener, der seine Strafe voll verbüssen musste und darum keine Probezeit abzuwarten habe, werde die gesetzliche zweijährige Frist in einem solchen Falle schon von dem

Seite: 21

Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Verurteilte bei voller Verbüsung der Strafe entlassen worden wäre. Zingre werde also mit einem Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit von Ende Juli 1955 an zugelassen werden können.

C. - Der Vormund des Zingre ficht diesen Entscheid mit der Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP an. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass die zweijährige Frist des Art. 76 StGB mit dem Austritt aus der Strafanstalt zu laufen beginne, und beruft sich dafür auf Urteile des Kantonsgerichtes St. Gallen und des Obergerichtes Luzern (SJZ 41 343, 42 329). Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit behindere Zingre an seinem Fortkommen und den Aufstiegsmöglichkeiten in der Firma seines Arbeitgebers. Er biete mit seiner Ehefrau volle Gewähr, dass er nicht mehr rückfällig werde.

D. - Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Zur Begründung verweist er auf die Erwägungen des kantonalen Kassationshofes.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wird gemäss Art. 76 StGB vom Richter verfügt. Der Entscheid hierüber ist deshalb Urteil im Sinne des Art. 268 BStP und kann mit der

Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden (vgl. BGE 68 IV 105).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde ist gemäss Art. 270 Abs. 1 BStP in Verbindung mit Art. 406 ff. ZGB auch der Vormund des Angeklagten befugt, ohne dass es dessen Zustimmung bedürfte (BGE 75 IV 143).

2.- Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit setzt unter anderem voraus, dass das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen sei (Art. 76 StGB). Vollzogen ist es dann, wenn die als Hauptstrafe verhängte Freiheitsstrafe verbüsst ist. Diese Voraussetzung ist im Falle der bedingten Entlassung (Art. 38 StGB)

Seite: 22

nicht erfüllt, solange die Probezeit läuft und folglich noch dahinsteht, ob der Rest der Strafe endgültig werde erlassen werden können oder noch zu verbüssen sei. Die bedingte Entlassung ist lediglich eine Stufe des Vollzugs, was z. B. darin zum Ausdruck kommt, dass der Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt werden kann und allfällige Weisungen der zuständigen Behörde zu befolgen hat (Art. 38 Ziff. 2 und 3 StGB). Es wäre denn auch sachlich unhaltbar, wenn ein bedingt Entlassener vor Ablauf der Probezeit in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt würde auf die Gefahr hin, dass er sich nicht bewähre und nachher im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte in das Gefängnis oder in das Zuchthaus zurückversetzt werde.

Die vom Beschwerdeführer angerufenen kantonalen Entscheide (JZ 41 343, 42 329) enthalten keine Erwägungen, die eine andere Lösung zu rechtfertigen vermöchten. Das an zweiter Stelle zitierte Urteil setzt sich übrigens nur mit der Frage auseinander, von wann an die Frist zur Stellung des Rehabilitationsgesuches laufe, wenn der bedingt Entlassene sich bewährt, und bezüglich des anderen Urteils ist zum mindesten zweifelhaft ob es einen Fall betrifft, wo das Rehabilitationsgesuch schon während des Laufes der Probezeit gestellt worden ist. Auch das in BGE 71 IV 32 veröffentlichte Urteil, auf das in JZ 42 329 verwiesen wird, gibt nicht Anlass, die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit bei bedingt er Entlassung vor Ablauf der Probezeit zuzulassen. Zwar ist dort das Bundesgericht - ohne nähere Begründung und ohne die Frage entscheiden zu müssen - davon ausgegangen, die zweijährige Frist zur Stellung des Rehabilitationsgesuches könne bei Verurteilung mit bedingtem Strafaufschub unter Umständen vor Ende der Probezeit ablaufen. Allein es hat darauf hingewiesen, dass vernünftigerweise der Richter den Verurteilten nicht rehabilitieren werde, solange nicht feststehe, dass er sich bewährt habe. Einen Entscheid aber, der unvernünftig wäre, kann das Gesetz

Seite: 23

überhaupt nicht zulassen wollen. Wer zu einer bedingt vollziehbaren Strafe verurteilt worden ist, ohne dass auch die Nebenstrafe bedingt vollziehbar erklärt worden wäre (vgl. Art. 41 rev. StGB), darf daher sowenig vor Ablauf der Probezeit in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt werden wie ein bedingt Entlassener.

Eine Ausnahme ist entgegen der Rechtsprechung des bernischen Kassationshofes (ZBJV 85 91) bei bedingter Entlassung selbst dann nicht zu machen, wenn die Probezeit länger ist als der unverbüsste Strafreist. Auch in einem solchen Falle hat der bedingt Entlassene zum mindesten die Probezeit abzuwarten, ehe er die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit beantragen kann. Dass er das Gesuch schon früher hätte stellen können, wenn er nicht bedingt entlassen worden wäre, stösst nicht. Durch die bedingte Entlassung stellt er sich insgesamt immer noch günstiger, als wenn er die Strafe voll verbüssen müsste. Übrigens steht dahin, ob er im Falle des Vollzugs der Strafe sofort nach Ablauf der zweijährigen Mindestfrist des Art. 76 in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt worden wäre. Diese Bestimmung stellt die Rehabilitation in das Ermessen des Richters, verpflichtet ihn nicht, sie schon zwei Jahre nach Vollzug des Urteils auszusprechen. Führt sich ein Verurteilter in der Strafanstalt schlecht auf, bietet er zu wenig Gewähr für künftiges Wohlverhalten oder unterlässt er die zumutbaren Anstrengungen zur Deckung des gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schadens, sodass die zuständige Behörde von der bedingten Entlassung absieht (vgl. Art. 38 Ziff. 1 StGB), so wird der Richter in der Gewährung der Rehabilitation Zurückhaltung üben. Wer sich so gut aufführt, dass er bedingt entlassen werden kann, und sich auch nachher während der Probezeit wohlverhält, hat normalerweise bessere Aussichten auf eine rasche Rehabilitation als jener, der die Freiheitsstrafe voll verbüsst und sich erst nachher eines vertrauenerweckenden Verhaltens befleisst.

Seite: 24

3.- Da Zingre noch bis und mit 29. November 1954 unter Bewährungsprobe steht, ist sein Rehabilitationsgesuch unzulässig.

Nicht entschieden zu werden braucht, ob er nach Ablauf der Probezeit noch zwei Jahre, d. h. bis 30. November 1956 wird warten müssen, ehe er es wird erneuern können, oder ob entsprechend der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts im Falle der Bewährung die Probezeit nicht nur auf die

Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 52 Ziff. 3 Satz:3 StGB), sondern in analoger Anwendung dieser Bestimmung und des rev. Art. 81 Abs. 2 Satz 1 StGB auch auf die zweijährige Frist zur Stellung des Rehabilitationsgesuchs anzurechnen ist, sodass dieses im vorliegenden Falle ab 30. November 1954 erneuert werden könnte.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen